

BTA-Nr. 0050

24.01.2018

MUSTER-BETRIEBSANWEISUNG

bautechnik holz.
Friedrich Dippon
gem. Betriebssicherheitsverordnung § 9 und
BGV A1 Grundsätze der Prävention § 4

Stand: 24.01.2018

abgezeichnet am:

F. Dippon

Betrieb/Gebäude: Stiftstraße 13/1 · 71384 Weinstadt
Telefon 07151 - 66 04 60
info@dippon-online.de

Geltungsbereich:

ANWENDUNGSBEREICH

Hubarbeitsbühnen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Gefahren durch Umsturz, Absturz und herabfallende Gegenstände.
- Quetschgefahr an hydraulisch bewegten Teilen.
- Lebensgefahr bei Stromübertritt.



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

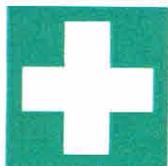


- Bedienung nur durch unterwiesenes Personal, das mindestens 18 Jahre alt ist und vom Unternehmer schriftlich beauftragt wurde.
- Arbeitsbühnen standsicher aufstellen, Boden- und Windverhältnisse beachten.
- Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist die Arbeitsstelle ordnungsgemäß zu sichern.
- Vor Arbeitsbeginn Einrichtungen zur Absturzsicherung und gegen Herabfallen von Gegenständen in Schutzstellung bringen.
- Vor Arbeitsbeginn Sicherheits- und Schutzeinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion prüfen. Einsichtnahme in das Prüfbuch.
- Bei der Arbeit die entsprechenden Schutzausrüstungen (Schutzschuhe, Schutzhelm etc.) tragen.
- Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen einhalten oder Freileitungen durch Energieversorger Freischalten lassen.
- Die maximale Belastungsfähigkeit des Arbeitskorbes beachten. Den Gefahrenbereich der Hubarbeitsbühne von Personen freihalten.
- Niemals unter der Hubarbeitsbrücke stehen.
- BGV A1, BGR 500 Kapitel 2.10 und die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- Not-Steuerung und Not-Ablass betätigen.
- Bei Kontakt mit Freileitungen zuerst Leitung Freischalten lassen. Dabei nicht in die Nähe des Gerätes treten.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE



- Verletzte bergen, Selbstschutz der Retter beachten.
- Unfallstelle sichern.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.
- Arzt und/oder Rettungswagen alarmieren.
- Vorgesetzte oder Unternehmer benachrichtigen.



SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Prüfungen durch befähigte Person mindestens einmal jährlich durchführen lassen und im Prüfbuch dokumentieren.
- Reparaturen nur durch befähigte Person durchführen lassen.
- Zur Wartung und Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.